Markt Neubrunn

mit Böttigheim

Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 03.02.2021
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	Turnhalle Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Fleischmann, Benedict	krank

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 20.01.2021 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Beseitigungsanzeige Abbruch einer Scheune Fl.Nr. 3066 Gemrk. Neubrunn

Sachverhalt:

Die auf dem Grundstück aufstehende freistehende Scheune soll abgebrochen werden. Die Mauerscheibe der Scheune soll zur Wenkheimer Straße hin in einer Höhe von 2 Metern als Mauereinfassung stehen bleiben.
Der Abbruch wurde dem Markt Neubrunn mit Schreiben vom 18.01.2021 angezeigt.

Der Antrag auf Abbruch der Scheune wird zur Kenntnis genommen.

TOP 2 Bekanntgabe der Ausschreibung für die Beschaffungen der Feuerwehren

Sachverhalt:

Zum Jahreswechsel haben die beiden Feuerwehren mitgeteilt, welche Beschaffungen in diesem Jahr anstehen.

Wie bereits im letzten Jahr angesprochen, stehen neben der Beschaffung von Schutzanzügen, Helmen und Überjacken und Überhosen für PA-Träger, auch Beschaffungen von Verbrauchsmaterial, bzw. Ersatzbeschaffung für defekte Geräte an.

Daher wurde aktuell das Material / die Geräte, welche ersatzbeschafft werden, ausgeschrieben. Hierbei handelt es sich u. a. um Strahlrohre, Schläuche, Saugkorb, Tauchpumpe, Handschuhe, Regenjacken und Stiefel.

4 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert, von 3 Firmen liegen die Angebote vor. Die Preisspanne liegt zwischen rd. 5.300,- und 7.150,- €.

Eine Vergabe erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

TOP 3 365-Euro-Ticket VVM für Schüler und Azubis; Kostenbeteiligung der Kommunen

Sachverhalt:

Seitens des Kommunalunternehmens wird mitgeteilt, dass weitere Vergünstigungen für Schüler/innen und Azubis im Landkreis umgesetzt werden sollen. Das 365 - Euro - Ticket soll dem Semester Ticket der Studenten/innen angepasst werden. Es ist geplant, dass die Wohnortgemeinde und der Landkreis das Ticket mit je 100 € bezuschussen, so dass der selbstzahlende Schüler und Azubi noch eine Eigenbeteiligung von 165 € zu tragen hat. Da das Ticket durch den Landkreis bezuschusst werden wird, ist der Erwerb ausschließlich in der APG, Juliuspromenade 40 - 44, 97070 Würzburg, möglich. Das „normale“ 365-Euro-Ticket kann bei allen Vertriebsstellen des Verbundes erworben werden.
Nach der annäherungsweisen Schlüsselung der potenziellen Kosten gemäß der beiliegenden erläuternden Berechnung des KU würde die Regelung für den Markt Neubrunn eine Kostenübernahme in Höhe von 2.422,12 € direkt bedeuten und einen weiteren anteiligen Betrag durch die Finanzierung über die Kreisumlage.

Der angegebene Betrag ist nicht als absoluter Wert zu sehen, da nicht abschätzbar ist, in welchem Umfang das Angebot angenommen wird. Grundsätzlich ist es Ziel durch die Bezuschussung, eine Steigerung der Attraktivität des ÖPNV zu erreichen und Kunden entsprechend zu binden.

Durch die direkte Schlüsselung auf die Gemeinden kommt es zu einer Unterstützung des Einzelnen und des Angebotes des ÖPNV durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde und die Heraushebung der grundsätzlichen Wichtigkeit des ÖPNV gerade in der Fläche. Durch die Bezuschussung durch den Landkreis tritt die Solidargemeinschaft der Landkreiskommunen ebenfalls geschlossen für die Aufrechterhaltung und Angebotsstärkung des ÖPNV ein.

Es wäre nunmehr in Abwägung des Angebots gerade für die jüngeren / jugendlichen Bürger zu entscheiden, inwieweit sich der Markt Neubrunn an der direkten Bezuschussung durch die Kostenübernahme von 100,00 € je Ticket beteiligt und die jüngere Generation in ähnlicher Weise wie bereits die ältere Generation durch das Seniorenticket und die dortige Bezuschussung, unterstützt.

Der Gemeinderat diskutiert die Thematik und spricht sich grundsätzlich für eine Bezuschussung aus. Jedoch soll diese zunächst für ein oder zwei Jahre gelten.

Beschluss:

Die Tickets für Schüler und Azubis werden jeweils mit 100 € bezuschusst, analog dem Seniorenticket. Die Bezuschussung wird zeitlich begrenzt.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

TOP 4 Reduzierung der Geschwindigkeit in der Ortsdurchfahrt im Ortsteil Böttigheim

Sachverhalt:

Im Bereich des Kindergartens Böttigheim wurde die Geschwindigkeit im Jahr 2018 auf 30 km/h beschränkt. Die Geschwindigkeitsreduzierung gerade in diesem Bereich dient dem Schutz der Kinder und Eltern, welche sich im Bereich der Einrichtung bewegen. Im weiteren Verlauf der Ortsdurchfahrt liegen das Rathaus mit Bäckereiverkaufsstelle und die Bushalt-

stelle in der Ortsmitte. Für die Nutzung der unweit liegenden beidseitigen Bushaltestellen in der Ortsmitte wäre eine Geschwindigkeitsreduzierung zu begrüßen. Die Querung der Fahrbahn ist aufgrund des nicht unerheblichen Verkehrsaufkommens nicht einfach. Für die Schulkinder würde eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 hm/h mehr Sicherheit bieten. Nicht zuletzt wäre der Gang zum Bäcker, welcher seinen Verkauf im Erdgeschoss des Rathauses hat, für die Bevölkerung, welche die Kreisstraße zum Einkauf queren muss, bei reduzierter Geschwindigkeit sowohl für ältere Personen als auch Mütter mit Kindern oder Kinderwagen sicherer. Weiterhin muss zur Nutzung des modernen Spielplatzes Am Kleinhirschberg ebenfalls von einem Teil der Bevölkerung die Kreisstraße gequert werden. Oftmals bewegen die Eltern lieber das Auto, um die Kinder zum Spielplatz zu bringen, als mit diesen, die doch eigentlich ländlich geprägte Ortschaft Böttigheim fußläufig zu durchqueren. Im Ortskern, welcher durch die Kreisstraße in ihrer Funktion als Ortsdurchfahrt durchschnitten wird, bestehen, wie aufgeführt, sehr viele fußläufige Verkehrsbeziehungen, welche eine Querung der Kreisstraße an unterschiedlichen innerörtlichen Punkten bedingen.

Die durch Böttigheim führende Kreisstraße ist die räumliche Verbindung zwischen den Wirtschaftsstandorten Wertheim und Tauberbischofsheim und zudem die Umleitungs- / Ausweichstrecke zwischen der A 81 und der A 3.
Die im Bereich der Frankenlandstraße im Rahmen der Überwachung des fließenden Verkehrs vorhandenen Aufzeichnungen zeigen auf, dass mindestens rund 120 Fahrzeuge in der Stunde die Ortschaft auf der Kreisstraße durchfahren. Dieser Durchsatz ist nicht unerheblich. Der prozentuale Anteil der Fahrzeuge, welche pro Stunde mit einem Geschwindigkeitsverstoß auffallen, liegt bei rund 21 %. Wobei dieser Wert im Querschnitt über die beiden Geschwindigkeitsbereiche gerechnet wurde. Einzeln betrachtet liegt die höhere Verstoß-Quote im Bereich der 30km/h. Dennoch zeigt dieses Querschnittsergebnis, dass die Verkehrsader mitten durch den Ort ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial birgt, welches mit einer Reduzierung auf einheitlich 30 km/h reduziert werden kann. Zudem würde eine geringere Lärmbeeinträchtigung, gerade beim Schwerlastverkehr erreicht.

Es wird zur Entschärfung der Verkehrsbeziehungen und den bestehenden Gefährdungspotenzialen eine Ausweitung / Verlängerung der bestehenden Geschwindigkeitsreduzierung in der Frankenlandstraße für sinnvoll und allen Verkehrsteilnehmern gerecht werdend, erachtet. Da sich der überwiegende fußläufige Bewegungsverkehr vom bestehenden Bereich der Geschwindigkeitsbeschränkung über den Kirchenstandort, die Bushaltestellen, den Marktplatz bis zum Rathaus zieht, welches seinen Eingang zur Frankenlandstraße hat, wäre es zielführend, eine Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bis zur Einmündung der Langgasse in die Frankenlandstraße zu erlangen. Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit ist es möglich, dass der motorisierte Verkehr schneller auf Personen im Gefahrenbereich der Fahrbahn reagieren kann. Es kann mit der Reduzierung zwar nicht jegliches Gefahrenpotenzial, welches durch die Straße im Ortskern erzeugt wird, vermieden werden, aber eine Verbesserung zum Schutz des fußläufigen Verkehrs, gerade im Hauptbewegungsbereich erreicht werden.

Da es sich bei der Frankenlandstraße um eine Kreisstraße handelt, wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung bei der zuständigen unteren Verkehrsbehörde zu stellen.

Der Gemeinderat befürwortet die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.
Es wird vorgeschlagen, die zeitliche Befristung der Geschwindigkeitsbegrenzung aufzuheben, da sich die Bushaltestellen in diesem Bereich befinden und die Busse auch abends und an den Wochenenden fahren.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn stellt einen Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Bereich der Verlängerung der bestehenden Geschwindigkeitsreduzierung bis zur Einmündung der Langgasse in die Frankenlandstraße. Die zeitliche Begrenzung soll aufgehoben werden.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 5 Bürger-App - Festlegungen

Sachverhalt:

Wie bereits in der Sitzung vom 18.11.2020 besprochen, nutzen wir aktuell eine „Bürger-App", um auf einem weiteren Kommunikationsweg Bürgerinnen und Bürger mit aktuellen Infos, kurzfristigen Hinweisen und Meldungen, o. ä. zu informieren.

Zwei verschiedene Apps wurden bereits im Sommer 2020 vorgestellt.

Die aktuell genutzte App hat nicht viele Funktionen und es handelt sich um eine allgemeine App von Heimat24, bei der man dann lediglich die Gemeinde auswählen kann. Die Kosten wären zukünftig rd. 195,- € / Monat brutto.

Gemeinsam mit den vier Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt einigten wir uns auf eine „Bürger-App" der Fa. P-Serv.de aus Burgsinn, welche individuell ist, das Gemeindewappen trägt, im Apple-Store oder im Google-Play-Store für die Bürgerinnen und Bürger kostenfrei herunterladbar ist und die Möglichkeit bietet, dass Vereine einen eigenen Kanal bekommen und so Vereinsnachrichten ebenfalls veröffentlichen können. Zusätzlich ist ein Info-Kanal zur Main-Post sowie der Polizei Unterfranken über RSS-Feed verfügbar.
Die Kosten belaufen sich auf rd. 500,- € / Kommune netto.

Jetzt muss noch der App-Name, das Logo /Wappen und die Akzentfarbe festgelegt werden.

Die App soll bis Ende Februar online sein. Die Namensrechte müssen an die Firma P-Serv.de zum Freigeben übertragen werden.

Der Gemeinderat diskutiert die Thematik.
Die App soll den Namen „Markt Neubrunn" erhalten. Die Akzentfarbe soll gelb sein, wie auf der Homepage. Das Logo soll die Wappen von beiden Ortsteilen enthalten. Die Größe und Darstellung wird mit der Firma nochmals abgesprochen.

Beschluss:

Die Bürger-App von der Fa. P-Serv.de, Burgsinn, wird gemeinsam mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt eingeführt. Die Namensrechte werden an die Firma P-Serv.de zum Freigeben übertragen.
Die App soll den Namen „Markt Neubrunn" erhalten. Die Wappen von beiden Ortsteilen (Briefkopf) werden genutzt. Als Akzentfarbe wird die Farbe Gelb wie auf der Homepage festgelegt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 6 Bekanntgaben

TOP 6.1 Blechabdeckung Dorfmauerbereich Hauptstraße

Im Rahmen der Sanierung der Stadtmauer ist es im Bereich des Übergangs an der Dorfmauer zur bestehenden Wand von Herrn Cebulla und zum bestehenden Gebäude von Herrn Gebauer notwendig, einen Blechanschluss anzubringen. Der Kostenumfang für diesen beträgt laut geprüften Angebot 453,39 € und wurde durch den Ersten Bürgermeister beauftragt.

Die Beauftragung wird zur Kenntnis gegeben.

TOP 6.2 Neue HOAI 2021

Durch die zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Änderung der HOAI wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der europäische Gerichtshof am 04.07.2019 die verbindlichen Mindest- und Höchsthonorarsätze der HOAI für unvereinbar mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie erklärt hat.

Zukünftig werden die Honorare für die von der HOAI erfassten Architekten- und Ingenieurleistungen immer frei vereinbar sein und sich nach der Honorarvereinbarung der Vertragsparteien richten.
Auch muss eine Honorarvereinbarung nicht mehr bei Auftragserteilung geschlossen werden. Auf die Festlegung eines Zeitpunktes für den Abschluss einer Honorarvereinbarung wurde verzichtet. Die kann auch nach Auftragserteilung noch geschlossen werden.
Für eine wirksame Honorarvereinbarung gilt aufgrund Art. 38 Abs. 2 GO weiterhin die Notwendigkeit der Schriftform.
Die Grundlagen und Maßstäbe zur Honorarermittlung der HOAI bleiben erhalten und können durch entsprechende Vereinbarung der Vertragsparteien auch zukünftig herangezogen werden. Die Honorartafeln werden zwar beibehalten sind aber jetzt unverbindlich und dienen der Honorarorientierung.
In Fällen in welchen keine Honorarvereinbarung getroffen wird gilt der Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei Anwendung der Honorarermittlungsregelungen der HOAI im Einzelfall ergibt und der Höhe nach dem bisherigen Mindestsatz entspricht.
Auch für die in Anlage 1 der HOAI 2021 enthaltenen Beratungsleistungen gilt, dass für diese das Honorar frei vereinbart werden kann. Bei fehlender Vereinbarung greift hier aber ebenfalls der Umstand, dass dann die Honorarermittlungsregelungen der HOAI im Einzelfall gelten und automatisch vereinbart wurden.
Für die Zahlungsmodalitäten wird nunmehr auf die BGB § 650g Abs. 4, § 632a BGB, § 641 Abs. 2 durch die HOAI Regelungen aktiv verwiesen.

Für die vor dem 01.01.2021 geschlossenen Verträge gilt weiterhin die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige HOAI mit der Unsicherheit der Gültigkeit der Mindest- und Höchstsätze, welche ja durch den EUGH kritisiert wurde. Inwieweit dies rechtens ist wird derzeit durch den EUGH geprüft. Es wird allg. mit einer Entscheidung der Fragestellung in der zweiten Jahreshälfte 2021 gerechnet.

Durch die neue HOAI ist nunmehr die Möglichkeit der freien Verhandlung gegeben, gleichzeitig gilt es aber das Gebot des Leistungswettbewerbes, gerade bei der Vergabe komplexer und vorab eindeutig beschreibbaren Leistungen zu beachten. § 78 VgV gilt auch weiterhin als zu beachtender Garant des Leistungswettbewerbes.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 6.3 Kostenmehrung der Mauersanierung Friedhof Neubrunn

Bei der Mauersanierung im Friedhof Neubrunn hat sich eine Kostenmehrung der Planungskosten von 235,89 € ergeben.
Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 7 Anfragen

TOP 7.1 Bauarbeiten am FW-Haus

Gemeinderat Sebastian Reinhart fragt nach dem Sachstand der Arbeiten am Feuerwehrhaus.
Die Arbeiten gehen gut voran.
Der Bodenbelag in Asphalt gestaltet sich jedoch nicht so einfach. Die Firma Konrad Bau wird dies prüfen.

TOP 7.2 Fahrten zum Impfzentrum

Zweiter Bürgermeister Peter Klingler weist darauf hin, dass für Neubrunn jetzt das Impfzentrum in Giebelstadt zuständig ist und fragt, ob eine Möglichkeit besteht, die älteren Bürger dorthin zu fahren.
Da es derzeit täglich neue Vorgaben hierzu gibt, ist dies schwierig zu handhaben.
Bei Fahrten nach Giebelstadt kann immer nur eine Person gefahren werden. Die Anmeldung und Registrierung für die Impftermine kann leider nicht von der Gemeinde übernommen werden, da die Person, die die Anmeldung online vornimmt, auch dafür verantwortlich ist.

Am sinnvollsten ist es deshalb, sowohl die Impftermine als auch die Fahrten nach Giebelstadt privat zu organisieren. Für Einzelfälle kann sicherlich eine Lösung gefunden werden.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin